

Satzung 2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Förderverein der Grundschule Algermissen e. V".

Er hat seinen Sitz in Algermissen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Nr.1

Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51ff. AO . Zweck ist die Förderung der Bildungsarbeit.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) *Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule wie Feste, Ausflüge, Klassenfahrten (in begründeten Einzelfällen auf Antrag), Vorträge, Autorenlesungen, schulische Wettbewerbe etc. finanziell unterstützen.*
- b) *Der Verein kann einzelne SchülerInnen im Zusammenhang mit schulischen Aktivitäten bei sozialer Härte finanziell unterstützen.*
- c) *Der Verein führt Ferienpaßaktionen für Grundschüler durch.*
- d) *Der Verein ist auch befugt, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.*
- e) *Der Verein fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger gar nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.*
- f) *Der Verein kann zusätzliche Lehr-und Lernmittel zur Unterstützung unterrichtlicher Aktivitäten beschaffen.*

Nr.2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Nr.3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Nr.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Nr.5

Die Tätigkeit in den Organen des Vereines ist ehrenamtlich. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jeder werden. Der Antrag zur Aufnahme muß schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluß aus wichtigem Grund

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet

a) Den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten

b) Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

Rücklastschriftgebühren gehen zulasten des entsprechenden Mitgliedes.

c) Eine Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden.

§ 4 Organe des Vereines

Organe sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand kann sich bei Bedarf durch zwei Beisitzer ergänzen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt insbesondere die Beschlußfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.

Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen ein. Dies muß auch auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern geschehen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann sich der Vorstand ergänzen.

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereines ehrenamtlich. Sie haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Darüber hinaus dürfen sie keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grunde mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet nach Abschluß des Geschäftsjahres innerhalb von drei Monaten statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zu dieser Jahreshauptversammlung muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Zwischen Absendung der Einladung und dem Tage der Jahreshauptversammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:

- auf Beschluß des Vorstandes
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht muß persönlich ausgeübt werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und der Gang der Versammlung ersichtlich ist. Es ist vom amtierenden Schriftführer zu unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch gegen die Fassung erfolgt.

Jedes Vereinsmitglied kann Niederschriften einsehen.

Die Mitgliederversammlung bestellt *zwei Kassenprüfer für je 2 Jahre*, die die Kassenführung des Vorstandes zu prüfen haben.

§ 7 Einnahmen

Die Ausgaben des Vereines werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Eine Beitrags- oder Spendenbescheinigung für das Finanzamt wird auf Wunsch ausgestellt. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beschlußfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - mit Ausnahme zu den *in § 5 und § 9* dieser Satzung vorgesehenen Fällen und soweit dies nach dem Vereinsrecht zulässig ist - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Wird lediglich eine Modifikation/Erweiterung des § 2 beabsichtigt, die den Charakter des Vereines nicht verändern, so kann § 2 mit der vorstehenden 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Der Vorstand im Sinne des § 25 (§ 26) BGB wird ermächtigt, Änderungen, die das Registergericht oder die Steuerbehörde für erforderlich halten, selbst vorzunehmen, soweit dadurch der Gegenstand des Vereines (§ 2) nicht berührt wird.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Algermissen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildungsarbeit der Grundschule Algermissen zu verwenden hat.

Algermissen, den 5.1.2016
Christine Manske
Vorstandsvorsitzende